

UPDATE ÖPNV-RECHT

DIREKTVERGABE UNZULÄSSIG, WENN BEHÖRDE BEI VORABBEKANNTMACHUNG NICHT ZUSTÄNDIG IST

VK Südbayern, Beschl. v. 15.10.2015, Z3-3-3194-1-37-06/15 – Stadtverkehr Gersthofen (bestandskräftig)

Die Stadt Gersthofen beabsichtigt eine Direktvergabe ihres Stadtverkehrs an ihr kommunales Verkehrsunternehmen. Derzeit ist die Stadt für diese Vergabe nicht zuständig. Im Freistaat Bayern sind die Landkreise und kreisfreien Städte für den Straßenpersonenverkehr Aufgabenträger und sogenannte zuständige Behörden im Sinne der VO 1370/2007. Damit die Stadt eine Direktvergabe vornehmen kann, hat sie beim Landkreis Augsburg eine Übertragung der Zuständigkeit für den Stadtverkehr auf sich beantragt – eine Option, die das bayerische ÖPNV-Gesetz vorsieht. Vor der Entscheidung des Landkreises veröffentlichte die Stadt im EU-Amtsblatt die nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 vorgesehene Vorabbekanntmachung und kündigte darin die Direktvergabe an.

Auf den Nachprüfungsantrag eines privaten Busunternehmers untersagte die Vergabekammer Südbayern die beabsichtigte Direktvergabe. Die Entscheidung wird allein damit begründet, dass die Stadt zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung (noch) keine zuständige Behörde war. Eine Direktvergabe durch eine unzuständige Behörde verletze die Rechte Dritter auf Einhaltung der vergaberechtlichen Verfahrensvorschriften. Da bereits mit der Vorabbekanntmachung ein Vergabeverfahren eingeleitet werde, müsse die Zuständigkeit schon zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Eine spätere Übertragung vom Landkreis bis zur Direktvergabe selbst genüge nicht.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss führt die aktuelle Tendenz in der Rechtsprechung fort, bereits zum Zeitpunkt der Vorabbekanntmachung die Rechtmäßigkeit von Direktvergaben zu überprüfen (vgl. Bericht zum Beschluss des OLG Frankfurt). Die Entscheidung ist ferner in zweifacher Hinsicht bemerkenswert: So sieht die Vergabekammer einen vergaberechtlichen Anspruch auf Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten. Das stellt ein Novum dar. Dass die Zuständigkeit bereits bei Vorabbekanntmachung erfüllt sein muss, führt faktisch zu einer Vorverlagerung des maßgeblichen Zeitpunkts für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Direktvergaben. In der Praxis folgt hieraus, dass Direktvergaben einer noch längeren Vorbereitung bedürfen als ohnehin aus den gesetzlichen Fristen folgt.